

Übungsfälle:

I. Fall 1

Die A Bank verfügt in Österreich über die - nach dem Recht der Republik Österreich ordnungsgemäße - Erlaubnis zum Betrieb des Einlagen- und Kreditgeschäfts. Der Vertriebschef der A Bank, V, kommt nach einem Dinner mit einem deutschen Kollegen auf die Idee, auch deutsche Kunden für die A Bank zu akquirieren. Er bittet Sie um die Prüfung der folgenden Fragen:

- Ist eine Erlaubnis der BaFin nötig, wenn von deutschen Kunden Einlagen entgegengenommen bzw. deutschen Kunden Kredite gewährt werden?
- Welche Anforderungen muss die A Bank für ein physische Präsenz in Deutschland in Form einer Niederlassung erbringen und welche für eine Tochtergesellschaft?

II. Fall 2

Die B Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main erhält von der BaFin eine Verfügung, mit der die BaFin ihr einen Sonderbeauftragten bestellt. Vor welchem Gericht kann die B Bank AG sich gegen die Verfügung wehren?

III. Fall 3

Fin und Tech (F und T) möchten ein Unternehmen gründen, dass zwei Geschäftsmodelle verfolgt:

- Kunden können über eine App ihre Konten mittels eines ausgeklügelten Algorithmus auf „unnütze“ Ausgaben und Sparpotenzial prüfen lassen. Die App wertet die Konten aus und schlägt Einsparungen vor (z.B.: „suchen Sie eine günstigere Wohnung“).
- Eine weitere App ermöglicht den Handel mit Bitcoins.

Sind die Geschäftsmodelle erlaubnispflichtig?